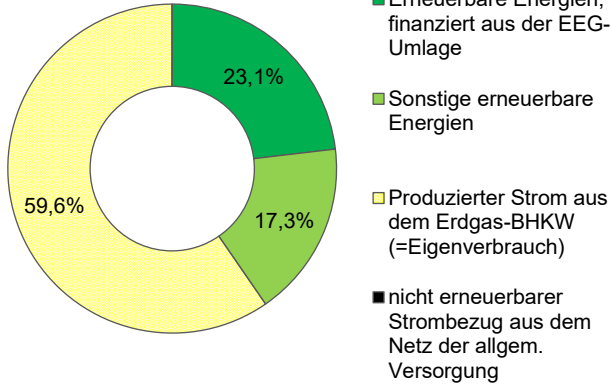


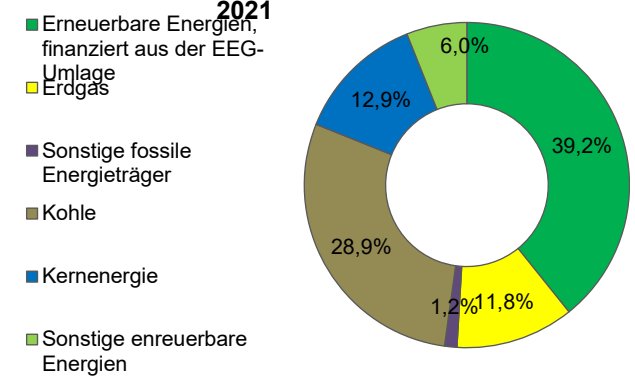
Stromkennzeichnung 2022 für die Anlage "Schwedenschanze"

Stromkennzeichnung der Mainzer Wärme GmbH, Mainz, gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz:

Mieterstrom 2022



Gesamtenergieträgermix Deutschland 2021



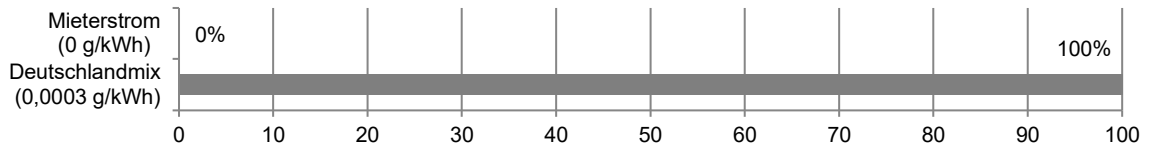
Quelle: BDEW, Bundesmix 2021

Umweltbelastungen aus der Stromerzeugung

CO2-Emissionen



radioaktiver Abfall



g=Gramm, kWh=Kilowattstunde

Quelle: BDEW, Bundesmix 2021

Die Prozentangaben ergeben sich durch den Bezug auf den Bundesmix.

Informationen zu Steuern, Abgaben und Netzentgelten nach EnWG § 40

Belastungen aus der Umlage aus dem Erneuerbare Energien Gesetz und die Umsatzsteuer beziehen sich auf Ihren gesamten Stromverbrauch. Die übrigen angegebenen Belastungen (Steuern, Netzentgelte, Abgaben und Umlagen) beziehen sich auf den Anteil, der nicht im räumlichen Zusammenhang eigenerzeugt wird.

Netznutzung vorgelagertes Netz, Steuern, Abgaben und Umlagen

Umlage aus EEG (1. Hj. 2022)	3,72 ct/kWh	20.895 kWh	777,92 €
Stromsteuer	2,05 ct/kWh	41.200 kWh	844,60 €
Netznutzung gesamt		41.200 kWh	3.730,89 €
davon: Konzessionsabgabe			543,84 €
davon: Mehrbelastung aus KWKModG			155,74 €
davon: Messstellenbetrieb			11,90 €
davon: Umlage § 17f (5) EnWG			172,63 €
davon: Umlage § 19 (2) Strom NEV			180,04 €
davon: Umlage § 18 AbLaV			1,24 €

Informationen und Hinweise:

Energieeinsparmöglichkeiten und Energieeffizienzmaßnahmen: Umfassende Informationen zu Energie-Einsparmöglichkeiten und Maßnahmen zur Energieeffizienz finden Sie bei der Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz. Besuchen Sie hierzu deren Internetseite unter www.mainzer-stiftung.de. Weitergehende Informationen zu Anbietern von Energieeinsparmaßnahmen und Maßnahmen zur Energieeffizienz finden Sie zudem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.

Datenschutz: Zum Zweck der elektronischen Datenverarbeitung unserer Verbrauchsabrechnung werden die auf der Rechnung aufgeführten Daten gemäß den Datenschutzbestimmungen verarbeitet und genutzt.

Verbraucherbeschwerde:

Sollten Sie Fragen haben oder einmal nicht mit uns zufrieden sein, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter unserer Geschäftsstelle Rheinallee 41, 55118 Mainz, telefonisch unter 06131 12 6776 oder per E-Mail: info@mainzer-waerme.de.

Die Mainzer Wärme GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ihnen und unserem Unternehmen über die Belieferung mit Energie bzw. die Messung der Energie können Sie sich daher nach Maßgabe des § 111 b EnWG an die Verbraucherschlichtungsstelle wenden, sofern gemäß den Bestimmungen nach §111 a EnWG keine Einigung erreicht werden konnte: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel: 030 2757240 0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Durch die Einreichung der Beschwerde bei der Verbraucherschlichtungsstelle wird die Verjährung nach Maßgabe des § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt. Ferner besteht bei der Bundesnetzagentur unter folgenden Kontaktdaten ein Verbraucherservice Elektrizität/Gas: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn. Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, Fax: 030 22480 323.

Begriffe und Definitionen:

Kundenanlage: Sie entnehmen ihren Strom aus einer Kundenanlage gemäß § 3 Nr. 24a EnWG. Der Strom wird in einem räumlich zusammenhängenden Gebiet geliefert und zum Großteil durch uns erzeugt. In dieser Kundenanlage ist die Mainzer Wärme GmbH Messstellenbetreiber und Messdienstleister. Den Strom, der nicht selbst erzeugt werden kann, wird dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommen.

Netzbetreiber des angebundenen Netzes d. allgemeinen Versorgung:

Mainzer Netze GmbH (Codenummer: 9900405000004)

Lieferant: Mainzer Wärme GmbH (Codenummer: 9978054000006)

Messstellenbetrieb: Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein- und Ausbau sowie Betrieb und Wartung des Haupt-Stromzählers am Netzverknüpfungspunkt. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber des angebundenen Netzes d. allgemeinen Versorgung bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.

Preisbestandteile:

EEG-Umlage: Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom in Anlagen erneuerbarer Energieträger gefördert, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden. Diese Kosten werden gemäß EEG auf alle Verbraucher umgelegt.

Netzentgelte: Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

KWK-Umlage: Kraft-Wärme-Kopplungs-(KWK-) Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch wird ein höherer Nutzungsgrad erreicht, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid-Emissionen gemindert werden können. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Zuschlag. Diese Kosten werden gemäß Kraft-Wärme- Kopplungsgesetz (KWKG) auf die Verbraucher umgelegt.

Umlage für alle Letztverbraucher gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung: Der Aufschlag finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt und beträgt mit Wirkung ab 01.01.2022 für die ersten 1.000.000 kWh 0,437 ct/kWh. Der Aufschlag für den Verbrauch größer 1.000.000 kWh beträgt 0,050 ct/kWh (für stromintensive Industrie 0,025 ct/kWh).

Offshore-Haftungsumlage (§ 17 f (5) Satz 2 und 3 EnWG): Der Aufschlag auf die Netzentgelte beträgt im Jahr 2022 für die ersten 1.000.000 kWh/Jahr 0,419 ct/kWh. Der Aufschlag für den Verbrauch größer 1.000.000 kWh/Jahr beträgt 0,49 ct/kWh, bei Lieferstellen in der stromintensiven Industrie 0,024 ct/kWh.

Abschalt-Umlage nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (§18AbLaV): Ab dem 01.01.2014 wird die Abschalt-Umlage auf Grundlage der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) neu erhoben. Sie beträgt in 2022 0,003 ct/kWh.

Energiesteuer auf Strom: Die Energiesteuer auf Strom (auch Stromsteuer genannt) soll zum Energiesparen anregen. Sie ist gesetzlich vorgeschrieben und beträgt zurzeit 2,05 ct/kWh netto.

Energiesteuer auf Erdgas: Die Energiesteuer auf Erdgas ist gesetzlich vorgeschrieben und beträgt zurzeit 0,55 ct/kWh netto. Die Nettopreise für Erdgas beinhalten die Energiesteuer auf Erdgas.

Konzessionsabgabe: Die jeweilige Konzessionsabgabe seitens des Netzbetreibers wird weiterverrechnet und ist in den abgerechneten Preisen enthalten.